

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Veranstaltungsstätte und Außenanlagen B10 Altstadt Location

Die Zentrum für Visionen GmbH wickelt im Auftrag der Kaindl-Hönig Immobilien GmbH ab. Die Abrechnung erfolgt über die Kaindl-Hönig Immobilien GmbH.

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Bei Vertragsabschluss wird eine zu vereinbarende Akontozahlung fällig bzw. gegebenenfalls auch ein Zahlungsplan vereinbart. Die Akontozahlung ist binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, andernfalls ist die Location zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Saldo ist binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Zusätzlich erbrachte Leistungen werden im Zuge der Endabrechnung in Rechnung gestellt. Zahlungseingang bedeutet für die vorgenannten Punkte den Eingang am Konto.

Bei Übernachtungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen gebuchten Zimmern bzw. Hotels, werden diese an den Veranstalter abgerechnet. Die Rechnung ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Der Veranstalter informiert seine Teilnehmer, dass sämtliche Extras, wenn nicht vertraglich anders vereinbart, bei Abreise zu bezahlen sind. Für nicht bezahlte Leistungen haftet der Veranstalter bzw. werden diese an den Veranstalter verrechnet.

Alle anfallenden Schäden durch den Veranstalter beziehungsweise durch Dritte werden nachträglich in Rechnung gestellt. Angebot vorerst noch unverbindlich und freibleibend, Zwischenverwertung vorbehalten!

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass verschiedene Leistungsträger für die Location tätig sind (Technikpartner, Licht-, Tonfirma, Security, WC-Personal, ...). Die Abrechnung erfolgt über eine Rechnungsadresse der Location, stellvertretend für die Abrechnung der Leistungsträger. Sollte eine der „Fremdleistungen“ mangelhaft sein bzw. es zu Schäden durch einen Leistungsträger kommen, ist der direkte Leistungsträger von der Location unverzüglich zu nennen und gilt einvernehmlich als vereinbart und als wohlverstanden, dass auch rein dieser Leistungsträger für die erbrachte Leistung haftet und die Location für Schäden durch Dritte schad- und klaglos zu halten ist.

Es wird darauf hingewiesen darauf hinweisen, dass die Veranstaltung in Österreich stattfindet. Vermietung von Locations und Veranstaltungen in Österreich fallen unter Grundstücksortleistung. Die diesbezüglichen Positionen müssen zzgl. 20 Prozent Mehrwertsteuer fakturiert werden. Sämtliche Vermietungen sind nicht dauerhaft, sondern ausschließlich für den vereinbarten Leistungszeitraum und Zweck.

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die:

- Kaindl-Hönig Immobilien GmbH
- Eschenbachgasse 6

- 5020 Salzburg
- UID ATU 67926211
- anfrage@b10-location.at

GENEHMIGUNGEN

Die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Anmeldungen, AKM, Genehmigungen u.a. für urheberrechtlich geschützte Medien (z.B. Film- & Videomaterial), Vergnügungssteuer, etc. sind vom Veranstalter fristgerecht durchzuführen und zu belegen sowie die daraus resultierenden Kosten oder Strafen zu bezahlen. Die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Sondergenehmigungen, zusätzlicher Konzessionen, sonstiger Genehmigungen ist Aufgabe des Veranstalters. Der Veranstalter hat sich an sämtliche Veranstaltungsstätten Vorgaben und Genehmigungen bzw. Auflagen, gesetzliche Vorgaben und Verordnungen sowie Brandschutzbestimmungen, Schallschutzvorgaben, die Salzburger Veranstaltungsstättenverordnung, das Salzburger Veranstaltungsgesetz, die jeweiligen OIB Vorgaben vom Österreichischen Institut für Bautechnik, ... strikt zu halten.

VERSICHERUNG

Die Location übernimmt keinerlei Haftung für entstehende Schäden und Schäden durch Dritte. Dies betrifft auch die Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher betreffen. Die Location und seine Leistungspartner übernehmen keine Haftung für Verluste oder Kosten, die auf Grund von höherer Gewalt, Unfall, Krankheit, Schlechtwetter, Streik, technischem Gebrechen, Verspätungen etc. entstanden sind.

Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zu den Veranstaltungen mitgebrachten Gegenständen oder Mietmaterialien, insbesondere von Wertgegenständen oder eingestellten Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern, übernimmt die Location ebenfalls keine Haftung. Dies ist alles über die Veranstaltungsversicherung des Veranstalters bzw. eine dementsprechend ausreichende Haftpflichtversicherung abzudecken.

Es gilt als unabdingbar, dass vom Veranstalter für die Veranstaltung (inkl. Auf und Abbautage) eine vorgenannte Versicherung zwingend und rechtzeitig vor der Veranstaltung abgeschlossen werden muss. Die Bestätigung ist dem Zentrum für Visionen nach Vertragsabschluss und jederzeit auf Zuruf nachweislich und kurzfristig zuzusenden. Weiters gilt es als wohlverstanden, dass ohne dementsprechende Haftpflichtversicherung, die die Gefahren und Schäden absichert, die Abhaltung der Veranstaltung untersagt ist.

Unabhängig davon kann beispielsweise auch für Anreisende des Veranstalters eine Reiseversicherung abgeschlossen werden, die Ausfälle bei Übernachtungen, ... abdeckt. Zu den vorgenannten Punkten ist die Location unmissverständlich schad- und klaglos zu halten.

WEITERES

Wenn nicht ausdrücklich mit der Location anders vereinbart, gelten folgende Buchungszeiten: Gebuchter Auf- oder Abbautag: 8:00-18:00 Uhr Veranstaltungstag Meetings, Seminar, Tagung: 8:00-20:00 Uhr Veranstaltungstag Gala, Konzert, Kabarett: 8:00-04:00 Uhr Zusätzliche Stunden können vorab gerne von der Location angeboten werden. Beträgt die Mietdauer ohne Abstimmung mit der Location länger, so erhöht sich der Mietzins um einen weiteren Tag.

Mitarbeiter der Location und Leistungsträger aus dem ausführenden Team (Betreuung, Qualitymanagement, Technik, Sicherheit, ...) haben ständigen Zutritt zu allen Räumlichkeiten. Der Veranstalter stellt dies sicher. Extern benötigtes Personal wie Security, Toiletten- und Garderobenpersonal sowie die Parkplatzaufsicht werden in ausreichender Anzahl vom Veranstalter auf dessen Kosten und in Absprache mit der Location engagiert. Dies ist vor Veranstaltungsbeginn (inkl. Qualifikationen) der Location zu belegen. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, welche vor, während und nach der Veranstaltung durch dessen Personal Erfüllungsgehilfen oder dessen Gäste verursacht werden. Er bestätigt, dass sämtliche technischen Geräte nur von Professionisten bedient werden und die handelnden Personen in die Bereiche unterwiesen wurden und hält der Veranstalter die Location schad- und klaglos.

Bei Reduktion der Personenzahl gegenüber dem Angebot bzw. Vertrag ist die Location berechtigt, die Raumgrößen auf die tatsächliche Teilnehmerzahl anzupassen. Der Veranstalter gibt spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung die tatsächliche Personenanzahl bekannt. Die angefragte bzw. angebotene Teilnehmerzahl kommt zur Abrechnung bzw. bei mehr Personen wird nach tatsächlicher Anzahl abgerechnet.

Die Location übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen.

Der durch den Veranstalter entstandene Müll (auch im Parkhaus und den Außenanlagen) ist durch den Veranstalter, wenn im Angebot nicht anders vermerkt, selbst zu entsorgen und der Müll dementsprechend nach dem Abfallgesetz zu trennen. Geschirr ist weitgehend als Mehrweggeschirr zu verwenden.

In der Location besteht in allen Räumlichkeiten striktes Rauchverbot und auch außen ist das Rauchen wenn, dann nur an ausgewiesenen Plätzen gestattet. Würden sich durch Nichteinhaltung etwaige Kosten bzw. Schäden ergeben, werden diese zur Gänze vom Veranstalter übernommen.

Der Veranstalter nimmt zustimmend zur Kenntnis (und wird dies auch gegebenenfalls an seine Besucher weitergeben), dass die Location und der Außenbereich (inkl. Parkhaus) videoüberwacht sowie temporär aufgezeichnet werden und auch fotografiert bzw. gefilmt werden kann.

Es ist untersagt mit Fahrzeugen, ohne dafür ausgewiesenes bzw. zugewiesenes Personal der Location, die Veranstaltungslocation (Hallen und Räume) zu befahren (auch Hebebühnen, Stapler, Hubwägen, ...). Die Fahrwege sind zu schützen und wenn Fahrzeuge oder Gegenstände aufgestellt werden, ist der Untergrund laut Herstellervorgaben der Bodenflächen zu schützen. Fahrzeuge mit Gummireifen dürfen ohne dementsprechende Unterlagen laut Vorgabe der Location nicht abgestellt werden.

Dies muss vom Veranstalter eigeninitiativ mit der Location vorab erörtert werden. Weiters sind die Betriebsmittel auf ein Minimum abzulassen bzw. bei E-Fahrzeugen die Batterie auf ein Minimum zu entladen.

Die Location ist im Innenbereich zudem wenn, dann ausschließlich mit Palettenwägen der Location zu befahren (mit speziellen weichen Reifen) und sind die Paletten nachweislich auf Nägel und Verschmutzungen zu prüfen. Verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt.

BRANDSCHUTZ

In der Location sind lediglich Materialien (auch Mietmobiliar, Stoffe, Wand- und Deckenbekleidungen, ...) in u.a. laut Brandschutzgutachten (Mindestens Klasse 2 gemäß ÖNORM 13773 für Vorhänge, Gardinen und Kulissen, schwer brennbar gemäß ÖNORM B3825 für Möbelbezüge, schwer brennbar nach ÖNORM A 3800 oder aus Holz D für Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen udgl., Bekleidungen an Wänden und Decken bzw. in Veranstaltungsräumen C-s2 d0, als die gültigen Mindestqualifikation erlaubt. Ergänzend zu weiteren Festlegungen ist auch die OIB 2 laut Österreichischen Institut für Bautechnik einzuhalten. Dies ist absolut unabdingbar und befinden sich weiterführende Details in der grundlegenden Veranstaltungsstättengenehmigung vom Zentrum für Visionen sowie in der geltenden Hausordnung für Veranstalter und den „Handout Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, Notfallnummern und Durchsagetexte“ wieder.

In der gesamten Location sind Rauch und Brandmelder (auch Linearmelder) verbaut. Um Fehl- und Täuschungsalarme zu verhindern, sind Montagen an der Hallendecke (Trägerklemmen, Dekoration, ...) sowie die Benutzung von Showeffekten wie Nebelmaschinen unbedingt vorab mit der Location abzustimmen oder genehmigen zu lassen bzw. die überbundenen Auflagen zu erfüllen. Durch Nichtbeachtung ausgelöste Fehl- und Täuschungsalarme und daraus resultierende Feuerwehreinsätze, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Eine Teilabschaltung diverser Melder ist bei rechtzeitiger Abstimmung mit der Location möglich. Bei Abschaltung von Meldern muss für diesen Zeitraum eine Brandwache von der Location beauftragt werden. Die Kosten für die Brandwache wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

UNTERLAGEN ZUR NUTZUNG UND SICHERHEIT DER VERANSTALTUNGSSTÄTTE UND AUSSENANLAGEN

Der Vertragspartner erhält genaue Informationen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes inkl. wichtigen und elementaren Dingen u.a. in Form der Veranstaltungsstättengenehmigung der Hausordnung für Veranstalter, eines Kurz-Handout Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, Notfallnummern und Durchsagetexte sowie der Einreichung. Diese Unterlagen sind genau zu lesen, sind strikt einzuhalten.

STORNO

Bei einer Stornierung des Vertrages ab Beauftragung werden 30%, bei einer Stornierung bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung 50 %, bis 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung 70% und bei einer späteren Stornierung 100% des vertraglich und zu erwartenden Umsatzes zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind etwaige der Location entstandene Kosten und Auslagen zu ersetzen.

Im Bezug auf Pandemien o.ä. werden bei gesetzlicher Verordnung (behördlich angeordneter Lockdown) die diesbezüglichen Gesetzgebungen selbstverständlich eingehalten.

GERICHTSSTAND UND WIRKSAMKEIT

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zwischen der Location und seinen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträgen ist das in Salzburg sachlich zuständige Gericht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, genauso wie das Abgehen von der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht.

ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort sämtlicher Leistungen ist ausschließlich der Standort der Location (außer Buchungen von externen Hotels).

SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ setzen die Wirksamkeit und die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen und den unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag nicht außer Kraft. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Sollte das Angebot nicht schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist bzw. zumindest nach 10 Tagen an die Location bestätigt werden, gilt das Angebot als nicht angenommen. Die Location kann auch vom Vertrag zurücktreten wenn:

- der Veranstalter bzw. deren Gäste mit der Location nicht sorgsam umgehen, der Ruf, das Ansehen oder die Sicherheit der Location bzw. dessen Betrieb gefährdet wird.
- vertragsgegenständliche Räume, ohne schriftliche Zustimmung vermietet oder untervermietet werden
- der Veranstalter seine fällige Leistung nicht erbringt

- es der Location unmöglich wird, aufgrund höherer Gewalt, Streik oder anderer von der Location nicht beeinflussbarer Umstände es unmöglich machen, Leistungen zu stellen bzw. durchzuführen
- der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht und/oder die Art der Veranstaltung bedenkliche Inhalte hat.
- der Vertragspartner die vertraglichen Räume missbräuchlich oder entgegen den Bestimmungen oder gesetzlichen Vorgaben benutzt.

Der Rücktritt der Location begründet keine Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch der Location auf den Ersatz eines ihr entstandenen Schadens und der von ihr getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung davon unberührt.

DATENSCHUTZ

- Die Location verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Veranstalters zu verarbeiten. Erhält die Location einen behördlichen Auftrag, Daten des Veranstalters herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Veranstalter unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke der Location eines schriftlichen Auftrages.
- Die Location erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei der Location aufrecht.
- Die Location erklärt rechtsverbindlich, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- Die Location ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Veranstalter die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Veranstalter alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an die Location gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat die Location den Antrag unverzüglich an den Veranstalter weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- Die Location unterstützt den Veranstalter bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die

Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutzfolgeabschätzung, vorherige Konsultation).

- Dem Veranstalter wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Die Location verpflichtet sich, dem Veranstalter jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- Die Location ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Veranstalter zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn die Location die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Veranstalters in dem Format, in dem er die Daten vom Veranstalter erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- Die Location hat den Veranstalter unverzüglich zu informieren, falls sie der Ansicht ist, eine Weisung des Veranstalters verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

SONSTIGES

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zentrum für Visionen GmbH bzw. der Location in der jeweils gültigen Fassung. Diese bilden, genauso wie die grundsätzliche Veranstaltungsstättengenehmigung des Zentrums, die geltenden Hausordnung und das „Handout Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, Notfallnummern und Durchsagetexte“ einen integrierter und wesentlichen Bestandteil jeder im Zusammenhang mit der Veranstaltungsstätte abgehaltenen Veranstaltungen.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzbestimmungen. Die Zentrum für Visionen GmbH bzw. die Location ist vom Veranstalter zu allem Vorgenannten schadund klaglos zu halten.

Sämtliche Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Steuern und Abgaben, ohne Abzüge.

Salzburg, März 2024